



## **Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.**

---

10117 Berlin, Reinhardtstraße 52, ☎ 030 / 25 93 96 0

### **Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Grundrente für langjährig in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen (Grundrentengesetz- GruReG)**

---

#### **Allgemeines**

Der Gesetzentwurf zur Einführung einer Grundrente enthält – neben den unter diesem Titel zu erwartenden Neuregelungen – auch eine Änderung im Einkommensteuergesetz, die sich für Arbeitnehmer nachteilig auswirken wird: Entgegen der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes werden in § 8 Abs. 4 EStG n.F. Gehaltsumwandlungen nicht mehr ohne weiteres möglich sein. In letzter Konsequenz können steuerfreie Sachbezüge und Zuschüsse dann nur noch zum Zeitpunkt der Begründung eines Arbeitsverhältnisses zugesagt werden. Damit werden Arbeitnehmer in langjährigen Arbeitsverhältnissen deutlich benachteiligt, da sie nicht mehr in den Genuss der sog. Sachbezugsfreigrenze von 44 Euro kommen können. Der Bund der Steuerzahler fordert daher, die geplante Änderung des § 8 Abs. 4 EStG zu streichen und stattdessen die vom Bundesfinanzhof entwickelte bürgerfreundliche Rechtsprechung zum sog. Zusätzlichkeitserfordernis umzusetzen (BFH Urteil vom 1.8.2019, VI R 32/18).

Kritikwürdig ist auch die Art und Weise der Umsetzung. Es handelt sich bei § 8 EStG um eine steuerrechtliche Regelung, deren Änderung nicht im Rahmen des Grundrentengesetzes vorgenommen werden sollte. Erst vor wenigen Wochen wurden diverse Steuerrechtsänderungen im Gesetz zur Förderung der Elektromobilität beschlossen, in dem auch andere Regelungen zu den Sachbezügen geändert wurden. Es wäre ein Leichtes gewesen, die geplante Neuregelung zu § 8 Abs. 4 EStG in dieses Gesetzgebungsverfahren zu integrieren und mit den Fachverbänden zu diskutieren. Mutmaßlich hat man diese Diskussion gescheut und durch die „Hintertür“ eines Sozialgesetzes die Änderung einschleusen wollen.

#### **Im Einzelnen**

##### **§ 8 Abs. 4 EStG n.F. – Definition des Zusätzlichkeitserfordernisses**

*Leistungen des Arbeitgebers (Sachbezüge oder Zuschüsse) für eine Beschäftigung sollen nur dann als zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht gelten, wenn der Wert der Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet, der Anspruch auf Arbeitslohn*

*nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt oder die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer Erhöhung des Arbeitslohns gewährt wird.*

Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 1. August 2019 (Az.: VI R 32/18) eröffnete in der Praxis die Möglichkeit, regelbesteuerte Lohnbestandteile in günstiger besteuerte Zusatzleistungen umzuwandeln. Dies hätte zahlreichen Arbeitnehmern die Möglichkeit eröffnet, in den Genuss von kleineren Gehaltsextras (sog. 44-Sachbezugsfreigrenze) zu gelangen. Solche Sachleistungen oder Zuschüsse sind nach der Neuregelung künftig wohl nur noch dann möglich, wenn sie bereits zu Beginn eines Arbeitsverhältnisses vereinbart werden. Später vereinbarte Zugaben des Arbeitgebers würden das Zusätzlichkeitserfordernis nicht mehr erfüllen. Denn nach § 8 Abs. 4 Nr. 3 EStG n.F. wird der nachträglich vereinbarte Zuschuss womöglich als Gehaltserhöhung ausgelegt, sodass die Steuerfreiheit entfällt. Damit wird die bisher gängige Praxis, Arbeitnehmern statt einer Barlohnerhöhung eine Gehaltsextra zu geben, ausgehebelt. Häufig wurden die steuerfreien Sachzuwendungen auch gewährt, um flexibel auf die Situation der Mitarbeiter eingehen zu können und damit eine höhere Arbeitnehmerbindung an das eigene Unternehmen zu erreichen. Nun könnte die Finanzverwaltung aber in dem Sachbezug eine verdeckte Lohnerhöhung sehen.

Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass es sich bei der Sachbezugsfreigrenze von 44 Euro ohnehin um einen relativ kleinen Betrag handelt. Anders als es die Gesetzesbegründung zu § 8 Abs. 4 EStG n.F. nahelegt, kommt es dadurch für den begünstigten Arbeitnehmer nicht zu deutlich geminderten Rentenansprüchen. Daher ist auch dies kein Argument, um Gehaltszuschüsse steuerlich zu benachteiligen.

Widersprüchlich ist die Änderung auch zu den im Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität bereits beschlossenen Änderungen. Denn der Gesetzgeber möchte dort gerade erreichen, dass bestimmte Sachbezüge steuerlich begünstigt sind, z. B. mehr Jobtickets pauschal besteuert bzw. steuerfrei an Arbeitnehmer abgegeben werden. Auf der anderen Seite wurde die Sachbezugsregelung für Gutscheine bereits eingeschränkt. Aus welchen Grund die Einführung des § 8 Abs. 4 EStG daher nötig sein soll, ist fraglich.

**Petition:** Die Neufassung des § 8 Abs. 4 EStG ist zu streichen. Zumindest sollte die Änderung im Rahmen eines ordentlichen Steuergesetzgebungsverfahrens mit den Fachverbänden ausführlich diskutiert werden.

### **§ 8 Abs. 2 EStG – verbilligte Wohnraumüberlassung an Arbeitnehmer**

Mit dem Gesetz zur Förderung der Elektromobilität wurde die Überlassung von sog. Werkswohnungen verbessert. Ziel der Neuregelung ist, den angespannten Wohnungsmarkt zu entlasten und die Bereitstellung von Mitarbeiterwohnungen zu fördern. Denn nach § 8 Abs. 2 S. 12 EStG

liegt kein Sachbezug beim Arbeitnehmer vor, wenn die vom Arbeitnehmer gezahlte Miete zuzüglich der umlagefähigen Betriebskosten mindestens 2/3 der ortsüblichen Miete beträgt und der übliche Mietwert nicht mehr als 25 Euro/qm beträgt. Allerdings ist diese, seit dem 1. Januar 2020 im Steuerrecht geltende Regelung, im Sozialversicherungsrecht nicht nachvollzogen worden. Wir regen an, auch in der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) eine parallele Lösung zu finden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Wohnraumüberlassung im Sozial- und im Steuerrecht unterschiedlich behandelt wird. Dies führt bei der Lohnabrechnung zu höherem Aufwand und wird den Arbeitgeber nicht motivieren, Werks- oder Betriebswohnungen anzubieten. Damit würde der gute Gedanke des Steuergesetzgebers – mehr günstigen Wohnung für Arbeitnehmer zu schaffen – ausgehebelt.

*Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.  
22. Januar 2020*